

Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (923 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung.

Die geltende provisorische Verfassung läßt gewisse organisatorische Bestimmungen über das oberste Gesetzgebungsorgan, wie sie sonst den Verfassungen eigen sind, teilweise ganz vermissen, teilweise sind die Bestimmungen dieses Inhaltes nur auf die gegenwärtig tagende geltende Konstituierende Nationalversammlung abgestellt.

Die provisorische Verfassung hat insbesondere eine Auflösung des Hauses nicht vorgesehen, eine Lücke, die nunmehr durch den vorliegenden Gesetzentwurf in genereller Weise ausgefüllt werden soll.

Das vom Gebietsgesetze umschriebene Staatsgebiet der Republik sollte durch 255 Abgeordnete vertreten sein. Das vorliegende Gesetz mußte schon jetzt die Gebietsänderungen berücksichtigen, die beim Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain erfolgen werden, und die dadurch bedingte verhältnismäßige Verminderung der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten aussprechen. Die hienach sich ergebende feste Anzahl von 160 Abgeordneten erhöht sich um die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden 15 Sitze und um die erst festzustellende Ziffer der Vertreter des Burgenlandes (§ 1).

Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, hatte vorgesehen daß der „Präsident des Staatsrates“ die Einberufung des neugewählten Hauses vornimmt und hienit auch den Termin der Einberufung festsetzt. An Stelle dieser Bestimmung tritt der § 3 des vorliegenden Entwurfes, der den Präsidenten der Nationalversammlung zur Festsetzung des Termines des Zusammentrittes innerhalb einer gesetzlich festgesetzten zeitlichen Schranke betraut.

§ 4 setzt die Legislaturperiode der auf Grund dieses Gesetzes zu wählenden Nationalversammlungen mit drei Jahren fest. Zugleich wird eine Abkürzung der Legislaturperiode durch Auflösung des Hauses vorgesehen, welche in Zukunft durch einen einfachen Beschluß der Nationalversammlung ermöglicht werden soll, wobei jedoch, um Auflösungen durch eine Zufallsmajorität hintanzuhalten, die gleichen Kautelen wie für einen Beschluß, mit dem das Haus der Staatsregierung das Mißtrauen ausdrückt, gegeben sein müssen.

§ 6 überträgt die in der bisherigen Verfassung vielfach nur auf die provisorische Nationalversammlung abgestellten und durch das Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St. G. Bl. Nr. 179, für die Konstituierende Nationalversammlung rezipierten Rechte auf jede künftige Nationalversammlung.

Bei der Beratung im Verfassungsausschuß wurden an der Vorlage der Staatsregierung folgende Änderungen vorgenommen:

Im § 1 wurden auf Antrag des Abgeordneten Schoepfer die Worte „nach dem Grundsatz der Verhältniswahl“ im Sinne der neuen Wahlordnung durch den Zusatz: „in zwei Ermittlungsverfahren“ verdeutlicht.

Im Alinea 2 des § 3 wurden auf Antrag des Abgeordneten Dr. Adler die Worte „er übergibt sodann den Vorsitz dem Ältesten des Hauses“ gestrichen, da nach den bestehenden Gesetzen die Präsidenten und der Hauptausschuß ihre Funktionen bis zur Neuwahl der Präsidenten und des Hauptausschusses beibehalten.

Im Alinea 2 des § 4 wurden auf Antrag des Abgeordneten Dr. Adler die Worte: „Auf diesen Beschluß finden die Bestimmungen des Artikels 4, 2. Absatz, des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung Anwendung“ ersetzt durch die Worte: „Zu einem solchen Beschluß ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Nationalversammlung erforderlich, doch ist die Abstimmung, wenn 40 Mitglieder es verlangen, auf den zweitnächsten Vertag zu vertagen; eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß der Nationalversammlung erfolgen.“ Weiter wurde im folgenden Satz an Stelle der Worte: „am zwölften Sonntage“ die Worte: „spätestens am vierzehnten Sonntage“ gesetzt. Endlich wurde im vorletzten Satz dieses Alinea an Stelle der Worte: „am vierten Sonntage nach der Wahl“ gesetzt: „am Tage vor dem Zusammentreten der neuen Nationalversammlung.“

Bezüglich des ersten Alinea des § 4 hatte der Abgeordnete Fink den Antrag gestellt, daß der erste Satz zu lauten habe: „Die Legislaturperiode der Nationalversammlung währt fünf Jahre.“ Dieser Antrag wurde mit neun gegen acht Stimmen angenommen. In der folgenden Sitzung des Verfassungsausschusses wurde vom Berichterstatter der Antrag gestellt, diesen Beschluß zu reassumieren. Die Reassumierung wurde einstimmig beschlossen und sodann einstimmig die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, die die Dauer der Legislaturperiode mit drei Jahren festsetzte, beschlossen.

Der Verfassungsausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den beigezeichneten Gesetzentwurf über die Wahl und Einberufung der Nationalversammlung mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 16. Juli 1920.

Bauer,
Dömann.

Dr. Adler.
Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlagen der Staatsregierung.

§ 1.

Die Nationalversammlung besteht aus 175 und den der Zahl nach noch zu bestimmenden, vom Burgenlande zu wählenden Abgeordneten. Sie werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, persönlichen und geheimen Wahlrechtes aller Staatsbürger, die vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr überschritten haben, nach dem Grundsätze der Verhältniswahl auf Grund der mit dem Gesetze vom erlassenen Wahlordnung gewählt.

§ 2.

Jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Hauptwahlbehörde (§ 8 der Wahlordnung) einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in die Nationalversammlung berechtigt.

§ 3.

(1) Die gewählten Abgeordneten versammeln sich an dem vom Präsidenten der Nationalversammlung festzusetzenden, innerhalb eines Monats nach dem Wahltag gelegenen und in der „Wiener Zeitung“ zu verlautbarenden Tage um 11 Uhr vormittags im Sitzungssaale der Nationalversammlung zur ersten Sitzung.

(2) Die Sitzung wird vom Präsidenten der Nationalversammlung eröffnet. Er übergibt sodann den Vorsitz dem Ältesten des Hauses, welcher bis zur Neuwahl des Präsidenten der Nationalversammlung den Vorsitz führt.

Anträge des Ausschusses.

§ 1.

Die Nationalversammlung besteht aus 175 und den der Zahl nach noch zu bestimmenden, vom Burgenlande zu wählenden Abgeordneten. Sie werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, persönlichen und geheimen Wahlrechtes aller Staatsbürger, die vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr überschritten haben, nach dem Grundsätze der Verhältniswahl in zwei Ermittlungsverfahren auf Grund der mit dem Gesetze vom erlassenen Wahlordnung gewählt

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

(1) Unverändert.

(2) Die Sitzung wird vom Präsidenten der Nationalversammlung eröffnet, [] welcher bis zur Neuwahl des Präsidenten der Nationalversammlung den Vorsitz führt.

Vorlagen der Staatsregierung.

§ 4.

(1) Die Legislaturperiode der Nationalversammlung währet drei Jahre. Neuwahlen finden in der zweiten Hälfte Oktober im Jahre des Ablaufes der Legislaturperiode statt. Die neue Legislaturperiode beginnt am Tage nach dem Ablauf der Legislaturperiode der scheidenden Nationalversammlung.

(2) Die Nationalversammlung kann vor Ablauf der Legislaturperiode ihre Auflösung beschließen. Auf diesen Beschluß finden die Bestimmungen des Artikels 4, zweiter Absatz, des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung Anwendung. Im Falle der Auflösung findet die Neuwahl am zwölften Sonntage nach dem Beschlusse statt. Die Legislaturperiode endet in diesem Falle am vierten Sonntage nach der Wahl. Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Tage des Zusammentretens der neuen Nationalversammlung (§ 3).

§ 5.

Die Nationalversammlung im Sinne dieses Gesetzes tritt mit dem Tage des Zusammentretens der am 17. Oktober 1920 zu wählenden Nationalversammlung in die der Konstituierenden Nationalversammlung gesetzlich zustehenden Rechte ein.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der Konstituierenden Nationalversammlung, St. G. Bl. Nr. 114, außer Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Anträge des Ausschusses.

§ 4.

(1) Unverändert.

(2) Die Nationalversammlung kann vor Ablauf der Legislaturperiode ihre Auflösung beschließen. Zu einem solchen Beschluß ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Nationalversammlung erforderlich, doch ist die Abstimmung, wenn vierzig Mitglieder es verlangen, auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen; eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß der Nationalversammlung erfolgen. Im Falle der Auflösung findet die Neuwahl spätestens am vierzehnten Sonntage nach dem Beschlusse statt. Die Legislaturperiode endet in diesem Falle am Tage vor dem Zusammentreten der neuen Nationalversammlung. Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Tage des Zusammentretens der neuen Nationalversammlung (§ 3).

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Unverändert.